

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung**  
**Bezug:** 82/2014, 82a/2014, 82b/2014, 5/2014  
**Anlagen:** 1      Gebührensatzung Schulkindbetreuung - Stand 02.07.2014

---

## Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung nach Anlage 1 wird beschlossen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Jahr.</b>	<b>Folgej.:</b>
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

## Ziel:

Umsetzung des Beschlusses des Gemeinderats vom 17.02.2014 (Schulkindbetreuung – Einführung einer neuen Gebührenstruktur)

## **Begründung:**

Für die Begründung wird auf Vorlage 82/2014 verwiesen.

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Fraktion AL/Grüne beantragt, dass alle Kinder für die Ermäßigung der Gebühren berücksichtigt werden sollen, für die Kindergeld gewährt wird, unabhängig davon, ob diese Kinder mit ihren Eltern gemeinsam in einem Haushalt wohnen.

Damit soll der finanziellen Belastung von Familien mit auswärts lernenden bzw. studierenden Kindern Rechnung getragen werden.

### 2. Sachstand

Entsprechend des bisher vorliegenden Entwurfs der Gebührensatzung konnte eine Gebührenermäßigung nur erfolgen, wenn das zu berücksichtigende Kind mit dem Gebührenschildner im gleichen Haushalt lebt.

Entsprechend des Antrags der AL/Grünen hat die Verwaltung eine Bindung der Gebührenermäßigung für weitere Kinder an die Kindergeldzahlung für diese geprüft:

Grundsätzlich wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für alle Kinder Kindergeld gezahlt, die in einer gemeinsamen Wohnung mit dem (Kindergeld-) Antragsteller leben. Eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zum Zwecke der Berufsausbildung oder des Studiums unterbricht dieses gemeinsame Wohnen nicht.

Für Kinder über 18 Jahre wird unter Voraussetzungen Kindergeld gewährt:

- Berufsausbildung
- Studium
- Kinder in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, im Bundesfreiwilligendienst oder in einem anderen geregelten Freiwilligendienst
- Kinder ohne Arbeitsplatz
- Kinder ohne Ausbildungsplatz
- Kinder mit Behinderung

Kindergeld wird nach § 64 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nur jeweils einem Berechtigten für jedes Kind gezahlt. Nach § 64 Abs. 2 EStG wird das Kindergeld bei mehreren Berechtigten, etwa getrennt lebenden Elternteilen, grundsätzlich an die Person gezahlt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Ausgehend von den gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld und dem Antrag der AL/Grüne hat die Verwaltung die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 5 der Gebührensatzung zusammengelegt und modifiziert:

*„Bei der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, für die dem Gebührenschildner nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kinder-*

*geld gewährt wird.“*

Diese verkürzte Formulierung ist aus Sicht der Verwaltung ausreichend, da

- Kindergeld grundsätzlich an das Zusammenleben mit den Kindergeldberechtigten geknüpft ist und eine weitere Bindung an die gemeinsame Wohnung daher unnötig ist
- Für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr grundsätzlich Kindergeld gewährt wird und für die beantragten Tatbestände Berufsausbildung und Studium ein auswärtiger Wohnort bei der Kindergeldgewährung unschädlich ist
- Kindergeld pro Kind nur an eine berechnete Person ausgezahlt wird und somit ausgeschlossen ist, dass Kinder doppelt für eine Gebührenermäßigung berücksichtigt werden
- Für Kinder über 18 Jahre nur in den oben beschriebenen Fällen Kindergeld gewährt wird und diese Fälle dem politischen Willen des Gremiums entsprechen.

Die Verwaltung schlägt daher die oben stehende Formulierung vor. Im Vergleich zur bisherigen Regelung bedeutet dies, dass Eltern für alle Kinder, die bei der Gebührenermäßigung berücksichtigt werden sollen, die Kindergeldzahlung nachweisen müssen. Dieser Aufwand erscheint der Verwaltung vertretbar, da für die Gebührenermäßigung aufgrund des Einkommens wesentlich umfangreichere Unterlagen beizubringen sind.

#### 4. Lösungsvarianten

Nicht im gleichen Haushalt wohnende Kinder werden wie bisher grundsätzlich nicht berücksichtigt.

#### 5. Finanzielle Auswirkung

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen ergeben. Zum einen gibt es erfahrungsgemäß nur wenige Familien, die Kinder im Grundschulalter und Geschwisterkinder in auswärtiger Ausbildung, Studium usw. haben. Zum anderen ist die Gebührenermäßigung aufgrund der Kinderzahl mit maximal 10 € pro Monat gering.

Eine Schätzung der finanziellen Auswirkung ist nicht möglich, da der Verwaltung keine Kenntnisse über diese Familienkonstellationen vorliegen.

#### 6. Anlagen

Anlage 1: Gebührensatzung Schulkindbetreuung – Stand 02.07.2014

